

# Zentral- KODA Mitarbeiterseite

Georg Grädler, Sprecher der Mitarbeiterseite  
Odenwaldstraße 68, 69124 Heidelberg  
Tel: 06221 784064 Mobiltelefon 0175 1821429 Fax: 06221 784041  
E-Mail: [geschaefsstelle-mas@zentrakoda.de](mailto:geschaefsstelle-mas@zentrakoda.de)



## Bericht von der 26. Sitzung der Vollversammlung der Zentral-Koda 5./6.11.2008 in Neckarelz

### 1. Ordnungsgemäße Besetzung der Dienstgeberseite

Die Mitarbeiterseite monierte anfangs die nach ihrer Auffassung nicht ordnungsgemäße Besetzung der Dienstgeberseite in Bezug auf die Mitglieder, die nach dem 31.12.2007 auf Dienstgeberseite neu „entsandt“ worden sind. Diese „Entsendung“ erfolgte durch die Dienstgeber selbst, nicht aber – wie nach Auffassung der Mitarbeiterseite gemäß Zentral-Koda-Ordnung vorgeschrieben – durch die Vollversammlung des Verbandes (vgl. § 4, Abs. 2, Satz 1 „Die Bistümer entsenden...“). Um die Sitzung als solche nicht zu gefährden, verzichtete die Mitarbeiterseite jedoch darauf, die Besetzung der Dienstgeberseite in dieser Sitzung formal in Frage zu stellen.

### 2. Nicht-Inkraftsetzung des AK-Beschlusses in der Diözese Hildesheim

Die Mitarbeiterseite sprach im „Rückblick“ die Nicht-Inkraftsetzung des AK-Beschlusses in Hildesheim an und bedauerte, dass bereits am Anfang der neuen „AK-Welt“ ein solcher „Unfall“ stattgefunden hat. Auch wenn diese Inkraftsetzung rechtlich zulässig war, wird das Vorgehen des Diözesanbischofs von Hildesheim, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Verwaltungsrates des VDD ist, von Mitarbeiterseite als schwerwiegende Verletzung des Systems des Dritten Weges angesehen. Die Entscheidung erfolgte ohne Einbeziehung mitarbeiterseitiger Konsultation und ohne Ausschöpfung der rechtlich zulässigen Mittel, um die zugrunde liegende Problematik – schwierige Finanzlage des Pflegebereiches – zu lösen.

Jeder Eingriff in das System des Dritten Weges, der ohne Absprache oder Rücksprache mit beiden Seiten der Kommission stattfindet, gefährdet das Vertrauen in den Dritten Weg, und höhlt den Kerngehalt dieses Konsenssystems aus. Letztendlich schadet dies dem Ansehen der Diözesanbischöfe als Sachwalter des Systems, da sie in Gefahr stehen, instrumentalisiert zu werden.

(Bemerkung; inzwischen hat der Diözesanbischof nach Rücksprache mit der Mitarbeiterseite seinen Einspruch zurück genommen. Die Mitarbeiterseite stellt ausdrücklich fest, dass dieses Vorgehen Respekt und Anerkennung verdient und für das Gelingen des Dritten Weges einen großen Schritt darstellt.)

### 3. Zukunft der Zentral-KODA

Derzeit bespricht eine Arbeitsgruppe des Verbandes als Expertengruppe – bestehend aus Mitgliedern der Zentral-KODA, der PWK, des VDD und des Dt. Caritasverbandes – die Zukunft der Zentral-KODA. Es erfolgte ein Bericht aus dieser Arbeitsgruppe. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass bis 31.1.2009 ein möglichst einheitliches Ergebnis der Arbeitsgruppe vorliegt, das dann den zuständigen Gremien – dem Verwaltungsrat des Verbandes, letztlich den Bischöfen – zugeleitet wird. Über die Frage ob und wie weit die ebenfalls betroffenen (Regional- und) Bistums KODAs noch anzuhören sind hat die Expertengruppe keine Entscheidungsgewalt. Ggf. sind allerdings auch unterschiedliche Voten der einzelnen Seiten möglich. Beide Seiten betonten die konstruktive Atmosphäre. Beide Seiten sehen ein arbeits- und tarifpolitisches Gremium – paritätisch ausgestaltet – für erforderlich.

### 4. „Familienpolitische Komponenten“

Gegen die Regelung der Zentral-Koda vom 5.3.2008, die aufgrund eines Vermittlungsverfahrens in erweiterter Besetzung ergangen war, ist durch den Diözesanadministrator des Bistums Speyer am

22.11.2007 Einspruch eingelegt worden, so dass die Zentral-Koda die Regelung neu zu beraten hatte. Auf der Märzszitzung der Zentral-Koda 2008 war eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die eine neue Vorlage erstellt hat, die der Vollversammlung vorgelegt und dort besprochen wurde.

Es wurde ohne große Aussprache folgende Regelung beschlossen:

*„Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist.*

*Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt 4 Jahren. Nach 2 Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.*

*Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.“*

Mit dieser Regelung, die zum 1.1.2009 in Kraft tritt, wird eine einfach handhabbare Regelung getroffen, die den Einwendungen des Diözesanadministrators von Speyer Rechnung trägt. Gleichzeitig wird damit ein Zeitfenster eröffnet, innerhalb dem die KODAs ihre Arbeitsvertragswerke auf eine Öffnung zu einer Kinderkomponente hin überprüfen können.

## **5. Wahl eines/r Vorsitzenden der Zentral-KODA**

Zum Vorsitzenden wurde Hans Georg Ruhe, Hildesheim gewählt, da die bisherige Vorsitzende Frau Dr. Gertrud Rapp ihr Amt nieder gelegt hat. Der Vorsitz verbleibt bei der Dienstgeberseite bis November 2009. Der Vorsitzenden wurde für Ihre Tätigkeit gedankt.

## **6. Mitglieder des Vorbereitungsausschusses**

Der Vorbereitungsausschuss wurde teilweise neu besetzt:

- Für die Mitarbeiterseite: Thomas Rühl und Thomas Schwendele, beide AK des DCV, Herbert Böhmer, Dr. Joachim Eder und Andrea Hofmann-Göritz für den verfasst-kirchlichen Bereich, stv. Mitglieder: Hubert Schulte, Stephan Laube und Dr. Claus Nommensen
- Für die Dienstgeberseite: Peter Bollermann und Rolf Lodde, beide AK des DCV, Dr. Gertrud Rapp, Ulrich Hörsting, und Aloys Raming-Fresen für den verfasst-kirchlichen Bereich, stv. Mitglieder: Thomas Schäfers, Stefan Wagner

## **7. Besetzung des Vermittlungsausschusses**

Nachdem die Besetzung des Vermittlungsausschusses mit Wirkung zum 26.9.2008 nach vierjähriger Amtszeit geendet hat, bedurfte es einer Neuwahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses der Zentral-Koda. Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite wurde Klaus Bepler, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, zum Vorsitzenden gewählt, auf Vorschlag der Dienstgeberseite Dr. Ernst Fischermeier, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Auf Mitarbeiterseite wurden als Beisitzer, die der Zentral-Koda angehören, gewählt: Thomas Schwendele, Stellvertreter Burkhard Speicher. Auf Dienstgeberseite wurden als Beisitzer, die der Zentral-Koda angehören, gewählt: Ursula Becker-Rathmayr, als Stellvertreter Wolfgang Obermair.

Von der Mitarbeiterseite wurden als Beisitzer, die nicht der Zentral-Koda angehören, gewählt: Johannes Müller-Rörig, als Stellvertreter Georg Grandy. Von der Dienstgeberseite wurden als Beisitzer, die nicht der Zentral-Koda angehören, gewählt: Thomas Schlimme, als Stellvertreter Dr. Burkhard Kemper.

Für die Mitarbeiterseite wurden für die erweiterte Besetzung als Beisitzer, die nicht der Zentral-Koda angehören, gewählt: Manfred Weidenthaler, Bayer. Regional-KODA, als Stellvertreter Klaus Koch, AK des DCV. Für die Dienstgeberseite wurden für die erweiterte Besetzung als Beisitzer, die nicht der Zentral-Koda angehören, gewählt: Bernhard Simon, als Stellvertreterin Gisela Lauer.

## **8. Entgeltumwandlung**

Es wurde die inzwischen generelle Inkraftsetzung der Entgeltumwandlung in allen Diözesen mitgeteilt. Damit gilt dieser Beschluss auch für den Bereich der AK des DCV.

Der Antrag der Mitarbeiterseite zu prüfen, ob im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer auch höhere Beträge als 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung umgewandelt werden können, wurde in den Ausschuss Versorgungsordnung verwiesen. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Öffnung der umwandelbaren Summe in den besonderen Fällen, in denen eine Unterstützungskasse als Durchführungsweg zugelassen würde.

## **9. Rücknahme der Klage gegen das Bistum Speyer**

Es wurde mitgeteilt, dass die Klage gegen den Diözesanbischof von Speyer wegen des Verstoßes gegen die Zentral-KODA-Ordnung „Nichtinkraftsetzung der Ordnung für den Arbeitzeitschutz im liturgischen Bereich“ zurückgenommen worden ist, da diese Regelung inzwischen in der Diözese Speyer in Kraft gesetzt worden ist.

## **10. Versorgungsordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse**

Die derzeit geltende Versorgungsordnung entspricht nicht mehr dem Stand der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Auch wenn die Zentral-KODA keine Beschlusskompetenz in diesem Bereich hat, gibt es doch Anfragen von KODAs, dass eine einheitliche Vorlage für alle Diözesen auf dem Stand des letzten Änderungstarifvertrages vorgelegt wird.

In ihrer Plenarsitzung vom 3.4.2008 in Nürnberg hatte die Zentral-KODA ein Vorgehen in zwei Schritten bei zwei Enthaltungen beschlossen, nämlich in einem ersten Schritt gewissermaßen Rechtssicherheit herzustellen, in dem die Änderungen des 3. und 4. Änd.TV des ATV eingearbeitet werden sollten um in einem zweiten Schritt die grundsätzlich auseinander gehenden Vorstellungen zu diskutieren.

Dem folgend legte die Mitarbeiterseite einen dem ersten Schritt folgenden Antrag vor.

Dem Antrag der Mitarbeiterseite auf Abstimmung über eine Fassung der Versorgungsordnung unter Einarbeitung des 3. und 4. Änderungstarifvertrages wurde von Dienstgeberseite nicht zugestimmt. Die Mitarbeiterseite stellte daraufhin Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Die Dienstgeberseite stellte eine Vorlage vor, die ausschließlich auf die Satzung der KZVK verweist. Mit dieser würden nach ihrer Auffassung die Belange der Gewährleistungsträger berücksichtigt werden. Die Mitarbeiterseite konnte einer solchen Vorlage nicht zustimmen, da die gesamte Regelungsmacht auf den Verwaltungsrat der KZVK übertragen werden würde. Dieser Verwaltungsrat ist - trotz und gerade wegen des stimmberechtigten neutralen Vorsitzenden - nicht paritätisch besetzt; eine Übertragung von Kompetenzen von einem paritätisch besetzten Gremium gem. Art 7 GrO auf ein nicht-paritätisch besetztes Gremium, das keine Kommission gem. Art 7 GrO darstellt, ist für die Mitarbeiterseite aber nicht vorstellbar. Sie zeigte auch auf, dass der Plenumsbeschluss vom 17.9.2003 – zügige Beratung der notwendigen Änderungen der Versorgungsordnung – bislang nicht eingehalten wurde.

Dem Antrag der Dienstgeberseite auf Abstimmung über ihren Antrag wurde von Mitarbeiterseite nicht zugestimmt. Die Dienstgeberseite stellt daraufhin ebenfalls Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

## **11. Wortlaut von Einbeziehungsklauseln**

Dem Antrag der Mitarbeiterseite, zu beschließen, dass in die Arbeitsvertragsformulare der Passus aufzunehmen ist, dass die Grundordnung des kirchlichen Dienstes Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, wurde entsprochen. Dieser Beschluss fällt in die Kompetenz der Zentral-KODA. Gleichzeitig wurde den arbeitsrechtlichen Kommissionen empfohlen, diesen Beschluss zusätzlich als

Einbeziehungsabrede in eine verpflichtende Richtlinie aufzunehmen, die kirchenspezifische Bestandteile für den Inhalt des Arbeitsvertrages enthält.

Nicht entsprochen wurde den Anträgen der Mitarbeiterseite, einen Empfehlungsbeschluss für die Einbeziehungsabrede von KODA-Regelungen und Zentral-KODA-Regelungen zu fassen.

## **12. Anrechnung von Vordienstzeiten im kirchlichen Dienst**

Inzwischen ist eine Datenerhebung erfolgt, wie sich die Praxis bei aneinander gereihten befristeten Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Bereich derzeit darstellt. Die Arbeitsgruppe „Rechtsfolgen bei Arbeitgeberwechsel“ wurde deshalb beauftragt, anhand der Datenerhebung einen Beschlussantrag vorzubereiten mit dem Ziel, bei aneinander gereihten befristeten Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Dienst ein Verfahren zu etablieren, dass die Vielfalt der kirchlichen Arbeitgeberstruktur in diesen Fällen die jeweilige Mitarbeiterin nicht so stellt, als würde er immer bei einem neuen Dienstgeber angestellt werden.

Die Mitarbeiterseite stellte den Antrag, den Ausschuss zusätzlich den Auftrag zu geben, dass er ein Regelung erarbeiten möge, die das „ob“ und ggf. das „wie“ klärt, wie Mitarbeiter, die im Bereich von Art. 7 GO den Dienstgeber wechseln, bei der Stufenzuweisung so behandelt werden, als wenn sie schon immer beim neuen Arbeitgeber beschäftigt sind. Dieser Antrag wurde - unterschrieben vom Vorsitzenden der AK des DCV – an alle Vorsitzenden der Bistums- und Regional-KODAs gesandt, ist aber Beschlussmaterie der Zentral-KODA, so dass diese sich der Regelung annehmen kann.

### **Tariflicher Mindestlohn**

Das Thema – vorwiegend bezogen auf den Pflegebereich - betrifft zwar überwiegend den Caritas-Bereich, tangiert aber auch den verfasst-kirchlichen Bereich (z.B. dort wo Sozialstationen oder Pflegeeinrichtungen in verfasst kirchlicher Trägerschaft stehen). Die Beschlusskommission der AK hat sich auch gemeinsam für einen Mindestlohn im Bereich der Pflege ausgesprochen. Erforderlich ist es allerdings politisch noch, dass die Gremien des Dritten Weges auch denselben Einfluss in dem Gremium wie die Tarifpartner des Zweiten Weges erhalten, das die Höhe des Mindestlohnes festlegt. Von Dienstgeberseite und von Seiten des VDD ist das Thema zusätzlich mit dem Anliegen verknüpft worden, dass das KODA-System Aufnahme in das Tarifvertragsgesetz findet. Die Mitarbeiterseite spricht sich für einen Mindestlohn aus, kann aber das Anliegen – Aufnahme des KODA-Systems in das Tarifvertragsgesetz – nur dann unterstützen, wenn einige grundsätzliche Fragen des Dritten Weges zwischen Mitarbeiterseite und Gesetzgeber geklärt werden. Dies ist zwar ggü. dem VDD angemahnt, bislang aber noch nicht einmal angegangen worden.

Ende November entscheidet sich, welche Bereiche Aufnahme in das Arbeitnehmerentendengesetz aufgenommen werden. Von Seiten der Zentral-KODA soll nach Auffassung der Dienstgeberseite dazu derzeit aber keine Stellungnahme abgegeben werden.

## **13. Erhöhung des Kilometer-Geldes**

Die Mitarbeiterseite machte klar, dass aufgrund der Fahrerfordernisse, die im kirchlichen Bereich in vielen Tätigkeitsbereichen bestehen, eine den echten anfallenden Kosten entsprechende Regelung notwendig ist.

Um einen Empfehlungsbeschluss vorbereiten zu können, wurde von Mitarbeiterseite beantragt, zu klären, welche kirchliche Einrichtungen als öffentliche Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes anzusehen sind. Weiterhin sollte eruiert werden, ob es für solche öffentlichen Kassen möglich ist, dass Beträge einer Wegstreckenentschädigung, die über den Beträgen der Reisekostenordnung der Bundesländer liegen, mit dem übersteigenden Betrag zu versteuern bzw. in anderer Weise zu verbeitragen sind.

Georg Grädler,  
Sprecher der Mitarbeiterseite